

Auszug aus „Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Scharr-Unternehmensgruppe“

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verkaufs-, Liefer- und sonstige Geschäfte der Unternehmen der Scharr-Unternehmensgruppe (nachfolgend einzeln jeweils „Scharr“ genannt), es sei denn, es gibt für einen bestimmten sachlichen Bereich oder für ein bestimmtes Unternehmen der Scharr-Unternehmensgruppe separate Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Für alle Lieferungen und Leistungen von Scharr (nachfolgend „Leistungen“ genannt) gelten ausschließlich die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Scharr-Unternehmensgruppe. Entgegenstehende, abweichende, sowie solche Geschäftsbedingungen des Kunden, die in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht geregelt sind, erkennt Scharr nicht an, es sei denn, Scharr hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Scharr die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Im unternehmerischen Verkehr gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen von Scharr für alle Verträge mit dem Kunden, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
- 1.4 Sofern Gegenstand des Vertrages Bauleistungen sind, gelten ergänzend die Regelungen der VOB/B, die dann - im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern - diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen beigelegt sind. Sollten sich Regelungen der VOB/B und dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen widersprechen, gehen die Regelungen der VOB/B vor.

2. Lieferzeit - Liefermenge - Beförderungsort/-weg - Gefahrübergang

- 2.1 Lieferzeitangaben von Scharr sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB). Teillieferungen sind - soweit dem Kunden zumutbar - zulässig.
- 2.2 Der Beginn der vereinbarten Zeit für die Leistung setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die rechtzeitige Einhaltung der Verpflichtungen von Scharr setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt Scharr vorbehalten.
- 2.3 Der Kunde hat für die rechtzeitige Bereitstellung von Verbindungen und Anschlüssen Sorge zu tragen, bei der Abnahme mitzuwirken und Scharr rechtzeitig auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse (schlechte Zufahrt, langer Schlauchweg u.ä.) hinzuweisen.
- 2.4 Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, ist das bei der Lieferstelle ermittelte bzw. zollamtlich festgestellte und auf dem Lieferschein vermerkte Gewicht oder Volumen der Ware maßgebend, es sei denn, das Gewicht oder Volumen der Ware wird am Empfangsort mittels geeichter Messvorrichtungen festgestellt. Der Nachweis der Lieferung einer geringeren oder größeren Menge bleibt beiden Parteien gestattet.
- 2.5 Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, bestimmt Scharr den Beförderungsort und -weg.
- 2.6 Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im unternehmerischen Verkehr mit deren Übergabe an die Transportperson, spätestens jedoch beim Verlassen des Auslieferungslagers auf den Kunden über.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung das Eigentum von Scharr.

Im unternehmerischen Verkehr bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Scharr die verkauften Waren im Eigentum von Scharr. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für die Saldoforderung von Scharr.
- 7.2 Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen im Land des Kunden geknüpft ist, ist der unternehmerische Kunde verpflichtet, Scharr darauf hinzuweisen und für deren Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Scharr berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch Scharr liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.4 Die Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen betreffend von Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter, wie z.B. Pfändungen, hat der Kunde Scharr unverzüglich anzuzeigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde hat Scharr eine Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich zu übersenden. Entstehen Scharr durch die Wahrnehmung seiner Eigentumsrechte Schäden, Kosten oder Aufwendungen, hat der Kunde diese zu erstatten, soweit nicht der betreibende Dritte in Anspruch genommen werden kann und dem Kunden eine schuldhafte Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.
- 7.5 Bei Wiederverkäufern ist die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich gestattet. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der im (Mit-)Eigentum von Scharr stehenden Ware resultierenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes des betreffenden Liefergegenstandes an Scharr ab. Der Kunde ist auf Verlangen von Scharr verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen. Der Kunde ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für Scharr im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 7.6 Eine Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der gelieferten Ware erfolgt stets für Scharr als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Scharr. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verbundenen, verarbeiteten oder vermischten Erzeugnisse auf Scharr übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von Scharr unentgeltlich.
- 7.7 Auf Verlangen des Kunden wird Scharr Sicherheiten freigeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen von Scharr nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden. Übersteigt der Wert der für Scharr bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, so wird Scharr auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von Scharr freigeben.

9. Haftung

- 9.1 Scharr haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadenersatz“ genannt) wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung oder Leistung sowie wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die Scharr bei Vertragsschluss aufgrund für Scharr erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 9.3 Die vertragstypischen Schäden im Sinne der vorstehenden Ziff. 9.2 betragen im unternehmerischen Verkehr
 - a) pro Schadenfall: maximal das zweifache des Nettoumsatzes des Auftrages, in dessen Zusammenhang der Schadenfall verursacht wurde;

und
 - b) bei mehreren Schadensfällen in Bezug auf denselben Kunden innerhalb eines Kalenderjahres: maximal 50 % des Nettoumsatzes, zu welchem der Kunde Produkte in dem Kalenderjahr, in dem die Schadensfälle eingetreten sind, von Scharr bezogen hat. Maßgeblich für die Bemessung des Nettoumsatzes sind die Zahlungseingänge bei Scharr in dem jeweiligen Kalenderjahr.In jedem Fall sind im unternehmerischen Verkehr vertragstypische Schäden im Sinne von Ziff. 9.2 keine indirekten Schäden (z.B. entgangener Gewinn oder Schäden, die aus Produktionsunterbrechungen resultieren).
- 9.4 Unabhängig von den vorstehenden Ziff. 9.1 bis 9.3 sind bei der Bestimmung der Höhe der gegen Scharr bestehenden Schadenersatzansprüche die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei Scharr, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu Gunsten von Scharr zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadenersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die Scharr zu tragen verpflichtet ist, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistungen von Scharr stehen.
- 9.5 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 9.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.7 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 9.1 und 9.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

11. Sicherheitsbestimmungen - Genehmigungen - Hinweis für steuerbegünstigte Energieerzeugnisse

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, sich über die geltenden Sicherheitsbestimmungen für die Lagerung und Verwendung der von Scharr gelieferten Ware zu informieren und diese einzuhalten.
- 11.2 Etwa erforderliche behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Kunden auf eigene Kosten zu beschaffen. Die hierzu notwendigen Unterlagen stellt Scharr dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung, sofern Scharr diese Unterlagen vorliegen oder Scharr sie mit vertretbarem Aufwand beschaffen kann.
- 11.3 Steuerbegünstigte Energieerzeugnisse dürfen nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen hat sich der Kunde an sein zuständiges Hauptzollamt zu wenden.

12. Anzuwendendes Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand

- 12.1 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr ist die Lieferstelle von Scharr. Dies gilt auch für frachtfreie Lieferungen.
- 12.2 Für Unternehmer, Unternehmen, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt folgendes: Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Stuttgart und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.

13. Datensicherung und -verarbeitung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Vertragschlusses erhobenen persönlichen Daten automatisiert verarbeitet werden. Scharr wird diese Daten nur im Rahmen und den Grenzen des BDSG verarbeiten und verwenden. Die Weitergabe der Daten an Dritte, erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung.